

**Entgeltordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom
18.08.1978
in der Fassung der 11. Änderung vom 21.12.2006**

§ 1

Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Volkshochschulkreises Lüdinghausen sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2

Höhe der Teilnehmerentgelte

- (1) Die Entgelte betragen mit Wirkung vom 01.01.2007, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für
1. Vorträge = kostenfrei
 2. Kurse, Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften
von 1 bis 12 Unterrichtsstunden 2,00 € je Unterrichtsstunde

ab 13 Unterrichtsstunden 1,80 € je Unterrichtsstunde.
- (2) Studienfahrten und -reisen werden kostendeckend kalkuliert. Zusätzlich werden 5 v. H. der jeweils zu berechnenden Gesamtkosten für Verwaltungsleistungen erhoben.

**Entgeltordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom
18.08.1978
in der Fassung der 12. Änderung vom 01.08.2011**

§ 1

Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Volkshochschulkreises Lüdinghausen sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2

Höhe der Teilnehmerentgelte

- (1) Die Entgelte betragen mit Wirkung vom **01.08.2011**, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für
1. Vorträge = kostenfrei
 2. Kurse, Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften
von 1 bis 12 Unterrichtsstunden **2,10 €** je Unterrichtsstunde (**45 Minuten**)
ab 13 Unterrichtsstunden **1,90 €** je Unterrichtsstunde (**45 Minuten**)
- (2) Studienfahrten und -reisen werden kostendeckend kalkuliert. Zusätzlich werden 5 v. H. der jeweils zu berechnenden Gesamtkosten für Verwaltungsleistungen erhoben.

§ 3

Sonstige Entgelte

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Werkmaterial, Benutzung von Maschinen, Geräten und Fachräumen u. ä.) werden Zuschläge zu den Teilnehmerentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt.

§ 4

Sonderbestimmungen

Der VHS-Leiter kann anordnen, dass für bestimmte Veranstaltungen wegen ihres besonderen Inhaltes oder ihrer besonderen Kosten keine oder ermäßigte Entgelte oder höhere Entgelte oder (für entgeltfreie Veranstaltungen) Entgelte erhoben werden.

§ 5

Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten

- (1) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Teilnehmerentgelte werden beim Nachweis der nachstehend genannten Voraussetzungen wie folgt herabgesetzt:
Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zahlen auf Antrag das halbe Entgelt.
- (2) Der VHS-Leiter kann auf begründeten Antrag auch in anderen Fällen Entgeltermäßigung und Entgeltbefreiung bewilligen.

§ 3

Sonstige Entgelte

Für zusätzliche Leistungen der VHS (**Unterrichtsmedien**, Geräten und Fachräumen u. ä.) **sowie Kursnebenkosten** werden Zuschläge zu den Teilnehmerentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt. **Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel gehen zu Lasten der Teilnehmenden.**

§ 4

Sonderbestimmungen

Der VHS-Leiter kann anordnen, dass für bestimmte Veranstaltungen wegen ihres besonderen Inhaltes oder ihrer besonderen Kosten keine oder ermäßigte Entgelte oder höhere Entgelte oder (für entgeltfreie Veranstaltungen) Entgelte erhoben werden.

§ 5

Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten

- (1) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Teilnehmerentgelte werden beim Nachweis der nachstehend genannten Voraussetzungen wie folgt herabgesetzt:
Empfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB III (Arbeitslosengeld I), SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen auf Antrag das halbe Entgelt.
- (2) Der VHS-Leiter kann auf begründeten Antrag auch in anderen Fällen Entgeltermäßigung, **Ratenzahlung** und Entgeltbefreiung bewilligen.

§ 6

Zahlungsweise

- (1) Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung in voller Höhe fällig. Sie sind an die jeweilige Stadt-/Gemeindekasse durch Erteilung der Einzugsermächtigung bzw. Überweisung zu zahlen.
- (2) Bei Lehrgängen, die sich über mehrere Semester erstrecken und deren Teilnehmerentgelte 50,00 € übersteigen, ist semesterweise Zahlung zu Semesterbeginn möglich.

§ 7

Entgeltrückzahlung

- (1) Teilnehmerentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS auf Antrag erstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
 - b) anteilig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich in der ersten Hälfte des Arbeitsabschnittes ergibt, dass ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit oder berufliche Verpflichtungen) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von dem eingezahlten Teilentgelt einzubehalten, der der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.

§ 6

Zahlungsweise

- Die Teilnehmerentgelte werden mit der Anmeldung in voller Höhe fällig. Sie sind an die jeweilige Stadt-/Gemeindekasse durch Erteilung der Einzugsermächtigung bzw. Überweisung zu zahlen.

§ 7

Entgeltrückzahlung

- (1) Teilnehmerentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS auf Antrag erstattet:
 - a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
 - b) anteilig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich in der ersten Hälfte des Arbeitsabschnittes ergibt, dass ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit oder berufliche Verpflichtungen) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von dem eingezahlten Teilentgelt einzubehalten, der der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung in Fassung der Fassung der 11. Änderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Lüdinghausen, den 21.12.2006

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung in Fassung der Fassung der **12.** Änderung tritt am **01.08.2011** in Kraft.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)